



<b>STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag</b>  KAL/Die PARTEI-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	<b>2019/1249</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 4</b>
<b>Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>10.12.2019</b>	<b>2</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

Der Antrag ist abzulehnen. Die Ziffern 9.9.1 sowie 9.9.3 des Gebührenverzeichnisses der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) bleiben gebührenpflichtiger Bestandteil der zum Gemeinderatsbeschluss vorliegenden Fassung. Ziffer 9.9.2 behält unverändert seinen Wortlaut wie in der Anlage 5 zur Vorlage dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	X	Nein		Ja    Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	Nein		Ja    durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	Nein		Ja    abgestimmt mit

Mit Antrag vom 9. Dezember 2019 möchte KAL/Die PARTEI eine Änderung der zum Beschluss vorliegenden Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung im Bereich des Kirchenaustrittsverfahrens unter Ziffer 9 ff. erwirken. Zunächst sollen die öffentlichen Leistungen der Verwaltung nach den Ziffern 9.9.1 „Öffentliche Beglaubigung einer Kirchenaustrittserklärung“ sowie 9.9.3 „Nachträgliche Ausstellung einer Bescheinigung über den Kirchenaustritt“ gebührenfrei angeboten werden. Des Weiteren sei der Wortlaut unter Ziffer 9.9.2 „Öffentliche Beglaubigung einer Kirchenaustrittserklärung für Kinder unter 14 Jahren, die gemeinsam mit einem Elternteil beurkundet wird“ um den letzten Halbsatz zu kürzen.

Der Bürger kann in Deutschland seinen Kirchenaustritt (je nach Bundesland) gegenüber einer Behörde oder einem Gericht erklären. Diese Zuständigkeitsregelung ist Ausfluss der Religionsfreiheit eines Menschen. Niemand muss persönlich zu seiner Religionsgemeinschaft gehen und dort seine Entscheidung über den Kirchenaustritt erklären und sich eventuell rechtfertigen.

In Baden-Württemberg ist die zuständige Stelle das Standesamt des Wohnsitzes (Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren). Die Austrittserklärung ist eine höchstpersönliche Erklärung, die der öffentlichen Beglaubigung bedarf; d.h. sie muss vor einer Urkundsperson (Standesbeamtin/Standesbeamter oder Notar) erklärt werden.

Damit erbringen die Gemeinden Leistungen, die sie auf Veranlassung und im Interesse Einzelner vornehmen. Für diese besondere Leistung sind Gebühren nach den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben.

Für Kinder, die alleine aus der Kirche austreten (diese Erklärungen erfolgen durch den gesetzlichen Vertreter), werden die Gebühren erhoben, da sie denselben Verwaltungsaufwand verursachen, als wenn Erwachsene die Erklärung selbst abgeben. Treten Kinder zusammen mit ihren Eltern aus der Kirche aus, entsteht der Verwaltungsaufwand nur einmal.

Werden keine Gebühren erhoben, ginge der entstehende Verwaltungsaufwand zu Lasten aller Bürger, was als nicht gerechtfertigt erscheint. In Karlsruhe treten mittlerweile über 2000 Personen pro Jahr aus der Kirche aus. Die Höhe der Kirchenaustrittsgebühr ist angemessen und stellt kein Hindernis dar, aus der Kirche auszutreten.

Vor diesem Hintergrund ist der Antrag abzulehnen.